

# Corporate Governance-Bericht

Der vorliegende Corporate Governance-Bericht fasst den Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG gemäß § 243c und § 267a Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Verbindung mit § 251 UGB in einem Bericht zusammen.

AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Der rechtliche Rahmen für Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Darüber hinaus bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften), C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, und R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

## Bekennnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2018|19 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2018 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 22. November 2018 und 21. Februar 2019 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig der Erklärung über die Einhaltung des Kodex zugestimmt.

Die Umsetzung und die Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex wurde im Geschäftsjahr 2017|18 durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft evaluiert. Die Überprüfung erfolgte im Wesentlichen unter Anwendung des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung Jänner 2015). Der Bericht über die externe Evaluierung gemäß Regel 62 des ÖCGK ist unter [www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance) abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2018|19 wurden mit Ausnahme der unten angeführten „Explains“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

- **Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)**  
Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen variabler Vergütungsbestandteile würde die Flexibilität mindern, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können. Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Verträge erscheint nicht angemessen.
- **Regel 27a (Abfertigungszahlungen)**  
Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfertigungshöchstgrenze.

Die Vorgangsweise zu den Regeln 27 und 27a wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und vom Personalausschuss in der Gestaltung der Vorstandsverträge umgesetzt.

#### ■ Regel 49 (Zustimmungspflichtige Verträge)

Gemäß § 95 Abs. 5 Z12 AktG bedürfen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert. Diese Abweichung wurde beim erstmaligen Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit allen Kapitalmarktteilnehmern und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website ([www.agrana.com/ir](http://www.agrana.com/ir)) zur Verfügung gestellt.

## Organe der Gesellschaft sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### Vorstand

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
<b>Dipl.-Ing. Johann Marihart</b> Vorstandsvorsitzender seit 1992	1950	19.09.1988	28.02.2021
<b>Mag. Stephan Büttner</b>	1973	01.11.2014	31.10.2019
<b>Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer</b>	1957	01.01.2009	31.08.2022
<b>Dkfm. Thomas Kölbl</b>	1962	08.07.2005	07.07.2020

Die Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften aus:

#### ■ Dipl.-Ing. Johann Marihart

Aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Dipl.-Ing. Johann Marihart zum Vorstandsmitglied der Südzucker AG und zum Aufsichtsratsvorsitzenden deren Tochtergesellschaft Raffinerie Tirlémontoise S.A., Brüssel|Belgien, sowie als Aufsichtsratsmitglied der Tochtergesellschaft Saint Louis Sucre S.A.S., Paris|Frankreich, und der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, bestellt.

In Österreich nimmt er die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der TÜV Austria Holding AG, der TÜV Austria Service GmbH, beide Wien, und der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber, Wien, wahr und ist Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Bundesbeschaffung GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, beide Wien, Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Getränke AG, Wien, sowie Mitglied des Investitionsbeirates der tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH, St. Pölten|Österreich. Weiters ist Dipl.-Ing. Johann Marihart Obmann des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie). Auf europäischer Ebene war er bis 22. Juni 2018 Vorsitzender des Verbandes der Europäischen Zuckerindustrie (CEFS<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Comité Européen des Fabricants de Sucre

■ **Dkfm. Thomas Kölbl**

Dkfm. Thomas Kölbl ist Aufsichtsratsmitglied der K+S Aktiengesellschaft, Kassel|Deutschland. Darüber hinaus nimmt er folgende Konzernmandate innerhalb der Südzucker-Gruppe wahr: Aufsichtsratsmitglied der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, der Raffinerie Tirlemontoise S.A., Brüssel|Belgien, der Saint Louis Sucre S.A.S., Paris|Frankreich, der Südzucker Polska S.A., Wrocław|Polen, und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland, sowie Aufsichtsratsvorsitzender der PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland|Niederlande, und der Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland und Mitglied des Board of Directors der ED&F MAN Holdings Limited, London|Großbritannien.

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist seit jeher durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt, die beide dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Kodex erfüllt werden. Daher stehen Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach modernen Grundsätzen der Unternehmensführung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in zumindest vierzehntäglichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zur Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

<b>Name</b>	<b>Ressortzuständigkeit</b>
<b>Dipl.-Ing. Johann Marihart</b>	Wirtschaftspolitik, Kommunikation (inklusive Investor Relations), Produktion, Qualitätsmanagement, Personal, Forschung und Entwicklung
<b>Mag. Stephan Büttner</b>	Finanzen, Controlling, Treasury, Datenverarbeitung/ Organisation, Mergers & Acquisitions, Recht, Compliance
<b>Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer</b>	Verkauf, Rohstoff, Einkauf & Logistik
<b>Dkfm. Thomas Kölbl</b>	Interne Revision

**Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2021|22 zu beschließen hat, gewählt.

<b>Name</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der Funktionsperiode</b>
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
<b>Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsvorsitzender – Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG, Wien – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der UNIQA Insurance Group AG, Wien	1956	23.03.1994	35. o. HV (2022)
<b>Dr. Wolfgang Heer, Ludwigshafen Deutschland, unabhängig</b> Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1956	10.07.2009	35. o. HV (2022)
<b>Generaldirektor Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Mödling Österreich, unabhängig</b> Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen Bank International AG, Wien	1964	04.07.2014	35. o. HV (2022)
<b>Dipl.-Ing. Helmut Friedl, Egling an der Paar Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1965	07.07.2017	35. o. HV (2022)
<b>Dr. Hans-Jörg Gebhard, Eppingen Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied – Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1955	09.07.1997	35. o. HV (2022)
<b>Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	14.07.2006	35. o. HV (2022)
<b>Dr. Thomas Kirchberg, Ochsenfurt Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1960	10.07.2009	35. o. HV (2022)
<b>Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	02.07.2012	35. o. HV (2022)

Arbeitnehmervertreter	Jahrgang	Datum der Erstbestellung
<b>Thomas Buder, Tulln Österreich</b> Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	01.08.2006
<b>Andreas Klamler, Gleisdorf Österreich</b>	1970	10.11.2016
<b>Gerhard Kottbauer, Aschach Österreich</b>	1972	17.01.2019
<b>Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien</b>	1970	22.10.2009
<b>Gerhard Glatz, Gmünd Österreich</b> (bis 17.01.2019)	1957	01.01.2010

### Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhanges 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

### Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2018|19 trat der Personalausschuss zu keiner Sitzung zusammen. Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategiewausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu

treffen. Im Geschäftsjahr 2018|19 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen. Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung sowie des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, und Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2018|19 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2017|18, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2018|19 sowie die Überwachung des Risikomanagementsystems im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinandergesetzt.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website ([www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance)) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse fest.

Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
<b>Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Mitglied
<b>Präsidialausschuss (Strategieausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Mitglied
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Gerhard Kottbauer (seit 17.01.2019)	Arbeitnehmervertreter
Gerhard Glatz (bis 17.01.2019)	Arbeitnehmervertreter
<b>Prüfungsausschuss</b>	
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorsitzender (Finanzexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu vier Sitzungen zusammen.

## Vergütungsbericht

### Vergütung des Vorstandes

Pflichtgemäß befasst sich der Aufsichtsrat mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder bestehen aus einem fixen und einem variablen (erfolgsabhängigen) Anteil. Der erfolgsabhängige Bestandteil des Gehaltes ist vertraglich an die Höhe der ausgeschütteten Dividende der letzten drei Jahre geknüpft, um langfristige und mehrjährige Leistungskriterien zu berücksichtigen.

Folgende Vorstandsbezüge wurden im Geschäftsjahr 2018|19 bzw. im Vorjahr ausgezahlt und teilten sich wie folgt auf die einzelnen Vorstandsmitglieder auf:

€	Fixe Bezüge inkl. Sachbezüge	Prämie für Vorjahr	Summe laufende Bezüge	Sonstige Zahlungen
<b>2018 19</b>				
Dipl.-Ing. Johann Marihart <sup>1</sup>	721.358	884.800	1.606.158	–
Mag. Stephan Büttner	443.365	543.520	986.885	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	515.748	632.000	1.147.748	–
Dkfm. Thomas Kölbl <sup>2</sup>	–	–	–	–
<b>2017 18</b>				
Dipl.-Ing. Johann Marihart <sup>1</sup>	716.219	795.340	1.511.559	–
Mag. Stephan Büttner	443.162	414.713	857.875	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	514.609	568.100	1.082.709	35.714 <sup>3</sup>
Dkfm. Thomas Kölbl <sup>2</sup>	–	–	–	–

Zur betrieblichen Altersversorgung sind für den Vorstand Ruhebezüge, eine Berufsunfähigkeitsversicherung sowie eine Witwen- und Waisenversorgung vereinbart. Für die Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. Johann Marihart und Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer gilt folgende Regelung: Der Ruhebezug fällt bei Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach ASVG<sup>4</sup> an. Bei einem Pensionsantritt vor dem gemäß ASVG vorgesehenen Anspruch auf Alterspension reduziert sich der Pensionsanspruch. Die Pensionshöhe errechnet sich aus einem Prozentsatz einer vertraglich festgelegten Bemessungsgrundlage. Für Mag. Stephan Büttner besteht eine beitragsorientierte Pensionszusage, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet wurde, in Anspruch genommen werden kann. Für das Geschäftsjahr 2018|19 erfolgten Vorschreibungen für Pensionskassenbeiträge in Höhe von 350 t€ (Vorjahr: 352 t€). Es gab einen Nachschuss für den per 31. Dezember 2014 ausgeschiedenen Finanzvorstand Mag. Walter Grausam in Höhe von 125 t€.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand sind in eine externe Pensionskasse ausgliedert. Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion bestehen Abfertigungsansprüche entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes (siehe Anmerkung zu Regel 27a) bzw. Abfertigungsansprüche entsprechend den Bestimmungen des BMSVG<sup>5</sup>. In der Bilanz zum 28. Februar 2019 wurde für Pensionsverpflichtungen ein Wert von 10.155 t€ (Vorjahr: 6.874 t€) und für Abfertigungsverpflichtungen ein Wert von 2.468 t€ (Vorjahr: 2.283 t€) unter den Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen ausgewiesen.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Arbeitnehmern im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebotes bestehen nicht.

AGRANA hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten leitender Mitarbeiter abgeschlossen. Mit dieser D&O<sup>6</sup>-Versicherung werden bestimmte persönliche Haftungsrisiken der verantwortlich handelnden Personen des AGRANA-Konzerns abgesichert. Die Kosten trägt das Unternehmen.

Finanzinstrument-Transaktionen von Vorstandsmitgliedern werden gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 an die Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet und auf der AGRANA-Homepage veröffentlicht. Im Berichtszeitraum fanden keine derartigen Wertpapiergeschäfte statt.

<sup>1</sup> Vorstandsvorsitzender

<sup>2</sup> Das aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, nominierte Vorstandsmitglied der AGRANA Beteiligungs-AG erhält für die Ausübung dieser Vorstandsfunktion keine Bezüge.

<sup>3</sup> Jubiläumsgeldzahlung

<sup>4</sup> Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

<sup>5</sup> Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

<sup>6</sup> Directors & Officers

### Vergütung des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung am 6. Juli 2018 hat eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 325.000 € (Vorjahr: 250.000 €) für das Geschäftsjahr 2017|18 beschlossen und die Verteilung dem Aufsichtsrat übertragen. Der den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vergütete Betrag orientiert sich an der funktionalen Stellung im Aufsichtsrat. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

Die geleisteten Aufsichtsratsvergütungen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

€	2018 19 <sup>1</sup>	2017 18 <sup>1</sup>
Mag. Erwin Hameseder (Aufsichtsratsvorsitzender)	60.000	55.000
Dr. Wolfgang Heer (Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)	45.000	35.000
Mag. Klaus Buchleitner, MBA (Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)	45.000	35.000
Dipl.-Ing. Helmut Friedl <sup>2</sup>	22.630	–
Dr. Hans-Jörg Gebhard	35.000	25.000
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	35.000	25.000
Dr. Thomas Kirchberg	35.000	25.000
Dipl.-Ing. Josef Pröll	35.000	25.000
Dr. Jochen Fenner <sup>3</sup>	12.370	25.000

Die von der Arbeitnehmervertretung nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten gemäß § 110 (3) ArbVG keine Aufsichtsratsvergütung.

### Compliance

Compliance – gesetzes- und regelkonformes Verhalten – ist für AGRANA Standard guter Unternehmensführung.

AGRANA verfügt über ein Compliance-Office unter der Leitung des Corporate Compliance Directors, das direkt an das ressortzuständige Vorstandsmitglied berichtet und die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Zusätzlich fungieren die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte, um relevante Konzernanforderungen effizient umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Office zählen die Implementierung und der Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern mit dem Ziel, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Die Erstellung, Kommunikation und Schulung interner Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen sind Hauptaufgaben des Compliance-Office. Zusätzlich zum Compliance-Office besteht ein Compliance-Board, das laufend über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance berät.

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der **AGRANA-Verhaltenskodex**, der 2018 adaptiert wurde, bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen. Er soll ein grundsätzliches und eindeutiges Verständnis jenes Verhaltens vermitteln, das AGRANA von all ihren Mitarbeitern, Managern, Geschäftsführern und Direktoren in allen Arbeitsbereichen und an allen Arbeitsorten erwartet. Zusammen mit dem Unternehmensleitbild spannt er den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekter Geschäftsgebarung als auch ethischer Grundsätze.

Als Zusatz zu den Regelungen über Interessenkonflikte im Verhaltenskodex verfügt AGRANA über eine eigene **Interessenkonflikt-Richtlinie**. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeiter oder Organe mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des AGRANA-Konzerns in Konflikt geraten oder geraten könnten. Dazu wurde ein Melde- und Dokumentationssystem entwickelt, das für alle Mitarbeiter und Organe von AGRANA gilt.

<sup>1</sup> Vergütung für Vorjahr

<sup>2</sup> Mit 7. Juli 2017 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt

<sup>3</sup> Mit 7. Juli 2017 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden



Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze besteht eine eigene **Antikorruptions-Richtlinie** in Ergänzung zum Verhaltenskodex. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll das potenzielle Risiko von Rechtsverstößen und Verstößen gegen den AGRANA-Verhaltenskodex reduzieren bzw. minimieren sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern.

Weiters verfügt AGRANA über eine in Österreich gültige **Steuerrichtlinie**, die den Umgang mit Sponsoring, Spenden sowie Sachbezugsthemen regelt.

Die weltweit gültige **Kartellrechts-Compliance-Richtlinie** soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Die **Richtlinie zum Informationsaustausch in Joint Ventures** wurde zusätzlich zur geltenden Kartellrechts-Compliance geschaffen und gibt vor, welche Informationen mit Joint Venture-Partnern ausgetauscht werden dürfen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen hat die **Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie** zur Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen u. a. die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen fest.

Der Schutz personenbezogener Daten ist AGRANA ein wichtiges Anliegen. Daher trifft das Unternehmen alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten transparent, zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig erfolgt. Die **AGRANA-Richtlinie Datenschutz** ist einzuhalten.

Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Treuepflicht Verletzungen des Verhaltenskodex über den AGRANA-internen Standardmeldeweg mitzuteilen. Des Weiteren besteht seit April 2018 für Mitarbeiter und externe Stakeholder die Möglichkeit, über das online zur Verfügung stehende „AGRANA Whistleblowing System“ eine Meldung unter Einhaltung der **AGRANA-Richtlinie „Whistleblowing System“** abzugeben.

Das elektronische Trainingstool „**AGRANA Compliance E-Learning**“ deckt alle compliancerelevanten Schwerpunkte ab und ist ein jährlich wiederkehrendes, verpflichtendes Training. Im Geschäftsjahr 2018|19 wurde das seit dem Geschäftsjahr 2016|17 bestehende Tool um das Modul Datenschutz ergänzt sowie aktualisiert. Im Berichtsjahr 2018|19 absolvierten von den 3.474 definierten Mitarbeitern (d. h. alle Angestellten) und Organen 3.002 bzw. 86,4 % das E-Learning. Vorstand und Aufsichtsrat wurden zu 100 % geschult.

Die Interne Revision überprüft die Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2018|19 hat sie in 19 der 54 Produktionsstandorte/Gesellschaften bzw. bei rund 35,2 % der Produktionsstandorte/Gesellschaften in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Kapitel Nicht-finanzielle Erklärung nach § 267a UGB, Seite 42) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden. An zwei Standorten wurden Verstöße von Mitarbeitern gegen die im Rahmen des AGRANA-Verhaltenskodex verpflichtende Meldung von potenziellen Interessenkonflikten (interne und externe Verflechtung mit Familienmitgliedern) festgestellt. Da den Mitarbeitern keine Vorteilsnahme durch die Verstöße nachgewiesen werden konnte, wurde es bei Verwarnungen und zusätzlichen Schulungen sowie an einem Standort bei einer generellen Erfassung von Familienverbindungen im Unternehmen belassen.

## Diversitätsstrategie für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Vorstandspositionen der AGRANA Beteiligungs-AG erfolgt im Zuge strukturierter, von einem Personalberater unterstützter Verfahren mit dem Ziel, die geeignetste Kandidatin bzw. den geeignetsten Kandidaten, im Idealfall aus den eigenen Reihen, für die jeweilige Position zu finden. Dabei werden Frauen weder benachteiligt noch wird ihnen der Vorzug gegeben. Letztendlich entscheidet der Aufsichtsrat über die Besetzung.

Gemäß Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ist § 86 Abs. 7 AktG auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen. Eine Geschlechterquote von mindestens 30% für alle ab dem 1. Jänner 2018 zu wählenden Aufsichtsräte ist einzuhalten, da ansonsten die Wahl nichtig ist. Dies gilt auch für Entsendungen durch ein nach dem 31. Dezember 2017 gewähltes Organ der Arbeitnehmerschaft. Bestehende Aufsichtsratsmandate bleiben davon unberührt. In der Hauptversammlung der AGRANA Beteiligungs-AG 2017 wurden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021|22 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. Das Mindestanteilsgebot ist daher erst bei allfälligen Nachbesetzungen bzw. spätestens bei den Neuwahlen des Aufsichtsrates im Kalenderjahr 2022 zu beachten.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt heute bei den Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. den Faktoren, die die Zufriedenheit mit einem Arbeitsplatz beeinflussen, für mehr und mehr Menschen einen hohen Stellenwert ein. Für Frauen ist sie vielfach karriereentscheidend.

Um möglichst gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen für möglichst viele Mitarbeiter anzubieten, besteht bei AGRANA ein gleitendes Arbeitszeitmodell und eine konzernweite Rahmenvereinbarung für Telearbeit. Daneben gibt es in der Zentrale in Wien die Möglichkeit der Nutzung eines Betriebskindergartens sowie von Kinderbetreuung an schulautomaten und Fenstertagen, zusätzlich gewährt AGRANA in Österreich und Deutschland eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern bis drei Jahren. Weiters organisiert AGRANA jährlich eine auch finanziell unterstützte Sommerferienbetreuung an einem Standort in Österreich und stellt z. B. in der Zentrale in Wien ein Eltern-Kind-Büro zur Verfügung, das Eltern am Nachmittag die Möglichkeit zur Hausaufgabenbetreuung ihrer Kinder bietet.

Wien, am 24. April 2019


Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



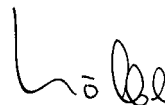
Dipl.-Ing. Johann Marihart  
Vorstandsvorsitzender



Mag. Stephan Büttner  
Vorstandsmitglied



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer  
Vorstandsmitglied



Dkfm. Thomas Kölbl  
Vorstandsmitglied